

Postulat von Tabea Zimmermann Gibson und Jean Luc Mösch betreffend «Bildungsgutscheine auch für Seniorinnen und Senioren zwecks Förderung ihrer Selbständigkeit und Teilnahme an der Gesellschaft»

(Vorlage Nr. 3827.1 - 17899)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2024 reichten Tabea Zimmermann Gibson und Jean Luc Mösch das Postulat betreffend «Bildungsgutscheine auch für Seniorinnen und Senioren zwecks Förderung ihrer Selbständigkeit und Teilnahme an der Gesellschaft» ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 31. Oktober 2024 überwiesen.

1. In Kürze

Bildungsgutscheine sind grundsätzlich an die Arbeitsmarktfähigkeit und damit einer Altersobergrenze von 65 Jahren gebunden. Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, die ein lebenslanges Lernen postulieren, schreiben aber keine Altersbegrenzung vor. Zudem zeigt die Realität, dass für mehr als die Hälfte der Bevölkerung das Alter 65 nicht mit dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Pensionierung übereinstimmt. Die aktive und selbstbestimmte Lebensgestaltung älterer Menschen und deren soziale Integration sind ein wesentlicher Teil der Altersstrategie, was mit Hilfe von Bildungsgutscheinen unterstützt werden kann. Eine Aufhebung der Altersgrenze würde zu rund 50 000 Franken Mehrkosten führen, die zur Hälfte vom Bund finanziert würde, sofern diese Zahlungen nicht dem Entlastungspaket 2027 zum Opfer fallen. Obwohl andere Kantone Bildungsgutscheine nur bis zum Alter 65 abgeben, steht es dem Kanton Zug frei, eine offenere Handhabung einzuführen. Aus diesen Gründen unterstützt der Regierungsrat das Postulat.

2. Ausgangslage

Das heutige Angebot der Bildungsgutscheine geht auf das im November 2022 vom Kantonsrat erheblich erklärte Postulat zur Einführung von Bildungsgutscheinen für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener zurück. Die Volkswirtschaftsdirektion hat den Auftrag umgesetzt und die Bildungsgutscheine im September 2023 eingeführt. Dabei kann jede in Zug wohnhafte deutschsprachige Person jährlich zwei Bildungsgutscheine verwenden und für einen Kurs, welcher auf www.einfach-besser.ch/zug aufgeschaltet ist, einsetzen. Bis anhin sind die Bildungsgutscheine für die Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit vorgesehen, womit indirekt eine Altersobergrenze von 65 Jahren einhergeht.

3. Gesetzliche Grundlage

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1¹) regelt die Förderung von nicht formalen Bildungsangeboten wie Kurse und Seminaren. Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WeBiG umfassen die Grundkompetenzen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
- b) Grundkenntnisse der Mathematik;
- c) Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/132/de>

Diese sind explizit nicht an eine bestimmte Lebensphase oder Erwerbstätigkeit gebunden und gelten als Voraussetzung für lebenslanges Lernen sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

Auf Art. 13 Abs. 1 lit. a-c WiBeG basierend, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Periode 2025-2028 ein Grundsatzpapier erlassen: das Grundsatzpapier zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (im Folgenden SBFI-Grundsatzpapier genannt). Im SBFI-Grundsatzpapier wird unter FAQ (Seite 15) ausgeführt, dass sich die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener an alle Erwachsenen ab 18 Jahren richte und «gegen oben gibt es keine Altersgrenze». Im jährlich an das SBFI einzuliefernden Rapport ist auch die Kategorie «65 und älter» vorgesehen. Die Finanzierung über das WeBiG ist subsidiär zu anderen in Spezialgesetzen vorgesehenen Beiträgen.

Grundkompetenzen sind als Voraussetzungen fürs lebenslange Lernen zu verstehen und ermöglichen die aktive Teilnahme nicht nur im Beruf, sondern auch am gesellschaftlichen Leben.

4. Bisherige Nutzung der Bildungsgutscheine

Seit Einführung der Bildungsgutscheine für Erwerbstätige wurden bis Ende Juli 2025 insgesamt 475 Bildungsgutscheine eingelöst. Die Tendenz ist steigend. Dabei werden überwiegend Kurse im Bereich IKT besucht (62 Prozent), gefolgt von Kursen zu Deutsch – Lesen und Schreiben (25 Prozent) und Deutsch – Konversation (12 Prozent). Von allen Teilnehmenden sind 80 Prozent Frauen.

Das Angebot wird mehrheitlich von Personen in Anspruch genommen, die schon länger im arbeitsfähigen Alter sind. Viele von ihnen holen Bildung im Umgang mit dem Computer nach, die sie in der Schule nicht bekommen haben. So stellt die Gruppe der 35- bis 64-Jährigen rund 86 Prozent der Teilnehmenden. Die Mehrheit der Kursbesuchenden ist bereits im Arbeitsmarkt integriert (rund 66 Prozent) und nutzt die Bildungsgutscheine, um ihre Grundkompetenzen den sich ständig verändernden Anforderungen der Arbeitswelt anzupassen.

Die Grenzen für den Bezug von Bildungsgutscheinen wurde vom Amt für Berufsbildung (AFB) – nach Abgleich mit anderen Kantonen, die ebenfalls Bildungsgutscheine zur Förderung von Grundkompetenzen bei Erwachsenen abgeben – mit 65 Jahren, also dem Pensionsalter, festgesetzt. Dieser Wert spiegelt allerdings nicht die gelebte Realität wider:

- 30 Prozent der Arbeitstätigen lassen sich früher pensionieren.²
- 16 Prozent der Personen sind gar nicht erwerbstätig.³
- 33 Prozent der Männer und 25 Prozent der Frauen bleiben nach ihrer Pensionierung in einem Teilzeitpensum erwerbstätig.⁴

Diese Zahlen lassen darauf schliessen, dass für weniger als die Hälfte der Bevölkerung das Alter 65 mit dem tatsächlichen Pensionsalter übereinstimmt. Die Altersobergrenze von 65 Jahren hat eine unbegründete Diskriminierung zur Folge.

Ausserdem leisten Seniorinnen und Senioren als Grosseltern einen wichtigen Beitrag zu Wirtschaft und Gesellschaft: 45 Prozent der Grossmütter und 35 Prozent der Grossväter betreuen

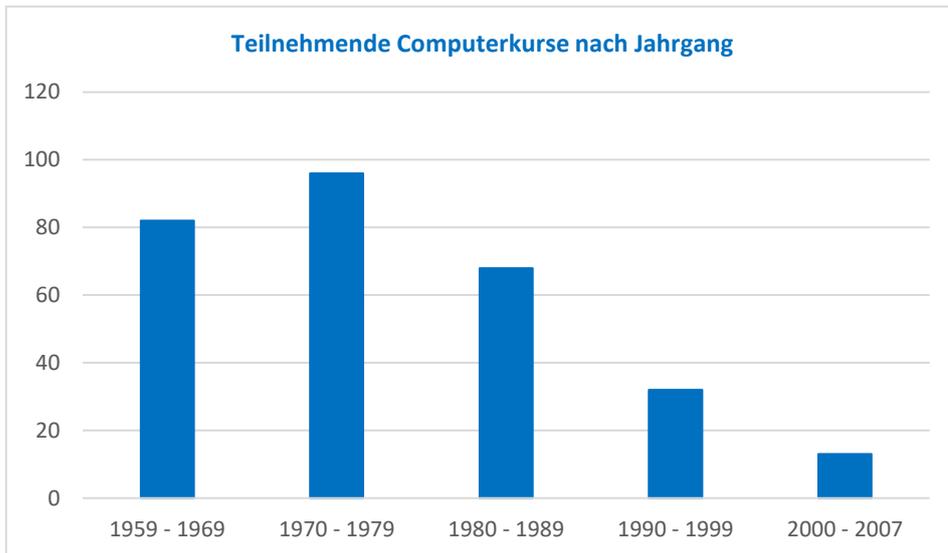
² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/alter-generationen-pensionierung-gesundheit/erwerbstaetigkeit-pensionierung/durchschnittliches-alter-austritt-aus-arbeitsmarkt.html>

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/arbeitsmarkt/erwerbsquote.html>

⁴ <https://www.srf.ch/radio-srf-1/erwerbstaetig-nach-65-arbeiten-nach-der-pensionierung-worauf-muessen-sie-achten#:~:text=Arbeiten%20nach%20der%20Pensionierung%20in,tun%20dies%20in%20einem%20Teilzeitpensum.>

ihre Enkel mindestens einen Tag pro Woche. In Familien ohne Migrationshintergrund ist die Betreuung durch die Grosseltern die häufigste Betreuungsform (49 Prozent).⁵

Die aktuellen Daten zeigen, dass z.B. bereits heute die meisten Bildungsgutscheine für den besseren Umgang mit dem Computer von Personen über 40 gebucht werden. Es gibt somit einen grossen Bedarf, der nicht beim Alter 65 aufhört:



Im Sinn eines Versuchs arbeitet das AFB mit Pro Senectute zusammen. Pro Senectute Zug hat im Mai den Intensiv-Workshop «Erste Schritte am Computer» im Wert von 500 Franken angeboten, der für Teilnehmende aus dem Kanton Zug kostenlos ist. Die acht Plätze waren in kürzester Zeit besetzt, sodass ein zweiter Kurs ausgeschrieben wurde, der ebenfalls sofort ausgebucht war. Für die zweite Jahreshälfte 2025 wird der Kurs aufgrund der hohen Nachfrage noch einmal ins Angebot aufgenommen. Pro Senectute verfügt heute schon über ein umfangreiches Bildungsangebot, welches zu einem Teil vom Bundesamt für Sozialversicherungen subventioniert wird. Die Hälfte der Kurskosten tragen die Teilnehmenden.

Doppelfinanzierungen der Kursangebote sind nicht zulässig, WeBiG-Angebote müssen immer subsidiär finanziert sein. An diese Vorgabe hält sich das AFB bei der Umsetzung strikt. Deshalb ist der Intensiv-Workshop bei der Pro Senectute als Ergänzungskurs gestaltet, der keine bestehenden Angebote konkurrenziert. Die Kurskosten von 500 Franken pro Person können analog zu den bisherigen Bildungsgutscheinen dem AFB direkt von der Pro Senectute in Rechnung gestellt werden. Der Kurs wird nur auf der Website von Pro Senectute aufgeschaltet und erscheint im gedruckten Kursprogramm 2025 der Pro Senectute Zug.

Um auch den über 65-Jährigen ein breiteres Angebot zur Verfügung stellen zu können, ist die Zulassung zu allen Bildungsgutscheinkursen zu begrüssen.

5. Praxis in anderen Kantonen

Der Kanton Zug hat gemeinsam mit den Kantonen Luzern, Obwalden und Schwyz eine Programmvereinbarung mit dem SBFI abgeschlossen. Im dazugehörigen Kooperationsvertrag ist kein Maximalalter hinterlegt. Allerdings hat der Kanton Luzern das Maximalalter für den Bezug von Bildungsgutscheinen auf 65 Jahre festgelegt, da sich nach dessen Ansicht die Vergabe von Bildungsgutscheinen ausdrücklich an die Arbeitsmarktfähigkeit koppelt. Die Kantone Schwyz und Obwalden wenden dieselbe Praxis an. Gestützt auf das WeBiG und dem SBFI-Grundsatzpapier ergeben sich jedoch ausreichend Argumente, um hier eine andere Ansicht zu

⁵ <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/11927448>

vertreten und eigene, zugspezifische Rahmenbedingungen zu definieren. Auch der Kooperationsvertrag hindert Zug nicht daran, einen offeneren Weg zu beschreiten. Das SBFI-Grundsatzpapier zeigt deutlich auf, dass es keine Grenze nach oben gibt.

6. Vereinbarkeit mit der Strategie «Alter»

Eine generelle Ausweitung auf über 65-Jährige unterstützt wesentliche Elemente der Altersstrategie, die gestützt auf das erheblich erklärte Postulat «Strategie Alter und Altershilfe» ([Vorlage Nr. 3102](#)) derzeit von der Direktion des Innern entwickelt und Ende 2025 vorliegen wird. Es geht unter anderem um eine aktive und selbstbestimmte Lebensgestaltung älterer Menschen und deren soziale Integration. Weiterbildungen zum Erwerb und Erhalt digitaler Fähigkeiten sowie anderer wesentlicher Grundkompetenzen wie Lesen und Schreiben sind dazu für einen Teil der älteren Bevölkerung sinnvoll:

- Gestärkt werden dadurch Alltagskompetenzen, welche die eigenständige Bewältigung des Alltags, das selbständige Wohnen und die Fortführung sozialer und kultureller Aktivitäten erleichtern.
- Die Beschäftigungsfähigkeit von älteren Menschen kann durch die Förderung der Grundkompetenzen verbessert und der selbstbestimmte, flexible Übergang in den Ruhestand unterstützt werden.
- Die Gesellschaft profitiert, wenn ältere Menschen ihr Wissen und ihre Erfahrungen aktiv einbringen und so den sozialen Zusammenhalt stärken.

Das SBFI betont in seiner Dokumentation zum WeBiG die Bedeutung der Grundkompetenzen als Voraussetzung für das lebenslange Lernen. Eine Ausweitung der Bildungsgutscheine auf über 65-Jährige trägt zur Umsetzung des WeBiG bei und stützt wichtige Elemente einer kantonalen Altersstrategie. Sie tragen zur Prävention vor Einsamkeit bei und fördern sozialen Kontakte. Sie helfen eine Ausgrenzung aufgrund des Alters abzubauen und Anschluss an die technische Entwicklung zu gewährleisten sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das führt zu einer verbesserten Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren. Mit Bildungsgutscheinen werden finanzielle Hürden reduziert und dadurch der Zugang zu passenden Bildungsangeboten verbessert, was auch für über 65-Jährige wichtig ist.

7. Umsetzung des aktuellen Begehrens

Die oben genannten Zahlen des AFB zeigen die altersmässige Verteilung der bezogenen Bildungsgutscheine und damit der bestehende Bedarf an entsprechender Bildung. Wie bei den bisherigen Bildungsgutscheinen für 18- bis 65-Jährige bleibt der Grundgedanke, dass diese für deutschsprachige Personen vorgesehen sind, die im konkreten Bereich noch nicht über die nötige Grundbildung verfügen, um die heutigen Herausforderungen bewältigen zu können. Seniorinnen und Senioren besuchen mehrheitlich Kurse im Bereich Computer und Internet, da sie hier die grössten Defizite haben. Alle Bildungsgutscheinkurse bewegen sich innerhalb des vom SBFI-definierten Orientierungsrahmens⁶. Dieser dient als Leitplanke für die Umschreibung der zu vermittelnden Grundkompetenzen im Sinne von Basiskenntnissen. Kurse mit weiterführendem Inhalt bezahlen die Interessierten selbst. Die Steuerung der Nachfrage geschieht über das Angebot, welches erst dann vom AFB freigeschaltet wird, wenn sich der Kursinhalt innerhalb des Orientierungsrahmens befindet.

Die bisherigen Bildungsgutscheine werden durch das AFB betreut. Bei den Bildungsgutscheinen für über 65-Jährige handelt es sich grundsätzlich um ein Element der Altersstrategie und müsste von der Direktion des Innern betreut werden. Da es sich aber um eine geringe Anzahl zusätzlicher Bildungsgutscheine handeln dürfte und das AFB bereits über das nötige Know-

⁶ <https://www.sbf.admin.ch/de/grundkompetenzen-erwachsener#Orientierungsrahmen>

How verfügt, erscheint es sinnvoll, wenn auch diese Bildungsgutscheine vom AFB «bearbeitet» und budgetiert werden.

Die Umsetzung der Bildungsgutscheine für die arbeitstätige Bevölkerung geschieht auf der Basis von Art. 13 ff. WeBiG i.V.m. § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (BGS 413.11) durch das AFB. Ob eine separate gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, ist noch offen und wird nach der Erheblicherklärung anhand genommen.

8. **Kosten**

In einem ersten Schritt würde die Alterslimite von 65 Jahre für die bestehenden Bildungsgutscheinkurse auf www.einfach-besser.ch/zug aufgehoben. Das bedeutet, dass Seniorinnen und Senioren Zugang zu all diesen Kursen haben, ausser die Kursanbietenden sehen bei vereinzelt Kursen eine Altersbeschränkung vor. Aufgrund der bisherigen Zahlen wird eine Zunahme um 100 Gutscheine à 500 Franken pro Jahr geschätzt. Die Hälfte der 50 000 Franken wird vom SBFI finanziert, sofern diese Zahlungen nicht dem Entlastungspaket 2027 des Bundes zum Opfer fallen.

9. **Fazit**

Aus Sicht des Regierungsrats handelt es sich bei den Bildungsgutscheinen für Seniorinnen und Senioren um eine wirksame Massnahme zur Förderung und Erhalt der Grundkompetenzen bei Seniorinnen und Senioren unter gleichzeitiger Umsetzung der Altersstrategie. Bei einer Implementierung der Bildungsgutscheine für Seniorinnen und Senioren können die Erfahrungen aus den bisher gewährten Bildungsgutscheinen berücksichtigt werden.

10. **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Tabea Zimmermann Gibson und Jean Luc Mösch betreffend «Bildungsgutscheine auch für Seniorinnen und Senioren zwecks Förderung ihrer Selbständigkeit und Teilnahme an der Gesellschaft» (Vorlage Nr. 3827.1 - 17899) sei erheblich zu erklären.

Zug, 16. September 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart